Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/8/23 3Ob94/67, 3Ob106/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.08.1967

Norm

EO §35 B

Rechtssatz

Der Oppositionskläger kann sein Begehren zwar auf Tatsachen gründen, die nach Einbringung der Klage entstanden sind, doch ist eine solche Erklärung Voraussetzung, daß ein der Klage stattgebendes Urteil darauf gestützt werden kann. Von Amts wegen dürfen Tatsachen, die neue Einwendungen gegen den Anspruch begründen könnten, nicht berücksichtigt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 94/67
  Entscheidungstext OGH 23.08.1967 3 Ob 94/67
- 3 Ob 106/68
  Entscheidungstext OGH 04.09.1968 3 Ob 106/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0001317

Dokumentnummer

JJR_19670823_OGH0002_0030OB00094_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at